

# Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung (SV) im Internet (AVSV)

Dr. Michaela Gmoser

*Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger*

*allg. Rechtsabteilung, [recht.allgemein@hvb.sozvers.at](mailto:recht.allgemein@hvb.sozvers.at)*

# Wie kam die SV zu AVI ?

...durch ein Gesetz mit über 200 Änderungen

... das ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)

... und durch Kundmachungen von über zwei  
Dutzend Rechtsträgern

Krankenkassen, Unfallversicherungs- und  
Pensionsversicherungsanstalten, Pensionsinstitute,  
Hauptverband

# Ausgangslage - I

- Bis Ende 2001 erfolgten die Verlautbarungen der SV in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“.
- Dadurch waren insbesondere alte Kundmachungen (die oft schon Jahrzehnte zurück lagen) manchmal nur schwer auffindbar.
- Dadurch war weder in der vollziehenden Verwaltung, noch beim Bürger oder auch der Rechtsprechung die Sicherheit gegeben, das einschlägige Recht wirklich zu kennen.

# Ausgangslage - II

Seit 1. 1. 2002 gibt es kein papierenes  
Verlautbarungsblatt der SV mehr...

**[www.avsv.at](http://www.avsv.at)**

⇒ die authentische Kundmachung  
der SV im Internet

# Herausforderungen

Es ging & geht darum, **rechtsverbindliche** Texte

⇒ **sicher** zu erstellen und freizugeben

⇒ **sicher** zu transportieren

⇒ **sicher** anzubieten, aufzubewahren

⇒ **sicher** aufzufinden und abzufragen

...und das alles auf **Dauer!**

# „Recht“ im Internet - I

Jede/r soll vor jedem PC weltweit feststellen können, was, mit welchem vollständigen Text, mit welcher Signatur, kundgemacht ist ...

# „Recht“ im Internet - II

**...und zwar sofort mit der  
Kundmachung.**

*...und ohne dass eine  
Dokumentationsstelle Tage / Wochen  
später erst den Text speichert  
(inkl. etwaiger eigener Versionen bzw.  
Tipp- und Layoutfehler)*

# „Recht im Internet“ - III

## § 593 (3) ASVG (BGBl. I Nr. 171/2004)

„Alle vor Beginn des Jahres 2002 in der Fachzeitschrift ‚Soziale Sicherheit‘ vorgenommenen Verlautbarungen, denen ihrem Inhalt nach rechtsverbindliche Kraft zukommt, treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 9 im Internet wiederverlautbart wurden. [...]“

- ⇒ **ALLE Normen der SV sind somit zu 100 % wiederverlautbart worden (bei gleichzeitigem Außerkrafttreten der Texte, die nicht wiederverlautbart wurden). Es gibt keine Ausnahmen.**
- ⇒ **Damit ist der KOMPLETTE Rechtsbestand im Internet (SozDok).**

# „Recht im Internet“ - IV

## Rechtsbereinigungsverlautbarungen des Hauptverbandes:

### ⇒ Kundmachung vom 24. 12. 2005, avsv Nr. 193/2005

Aufhebung von Rechtsakten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes des Hauptverbandes, die außerhalb der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ und nicht bereits im Internet kundgemacht wurden.

### ⇒ Kundmachung vom 22. 4. 2006, avsv Nr. 46/2006

Aufhebung von Rechtsakten aus dem Zuständigkeitsbereich der Trägerkonferenz

**Die SV hat somit den saubersten Normenbestand auf VO-Ebene in der Republik – und das im Internet gesichert und gesammelt.**

# Redesign 2008 - I

- ⇒ neuer, zeitgemäßer Auftritt im Internet
- ⇒ Gestaltung nach internationalen Standards  
über barrierefreien Zugang zum web  
(WAI Richtlinie)
- ⇒ **authentische** Verlautbarung in **HTML**  
(statt PDF), XML als Datenarchivierung
- ⇒ Umstieg auf **Amtssignatur in HTML**  
von elektronischer Signatur des PDF

# Redesign 2008 - II

- ⇒ Darstellung der Dokumente in drei Formaten (HTML, PDF, WORD - löst RTF ab)
- ⇒ neue erweiterte Funktionalitäten (z. B. Schnellsuche, newsletter)
- ⇒ leichtere Übernahme von AVI-Texten in die Rechtsdokumentation der SV (SozDok)  
**[www.sozdok.at](http://www.sozdok.at)**

# Datenmigration 2008

Die bisherigen Verlautbarungen bleiben in der **Originalverlautbarung** (PDF) weiterhin (mit [Nach-]Signaturprüfung) abrufbar.

Die Gründe hierfür sind:

- Verlautbarung von Rechtstexten kennt keine „Versionen“
- Was kundgemacht ist, hat **unveränderbar** und auf **Dauer** im ursprünglichen Wortlaut auffindbar zu sein.
- Es kann nur durch andere Kundmachungen (allenfalls rückwirkend) verändert, berichtigt oder aufgehoben werden.

# AutorInnenarbeit wie bisher

- Basis ist ein formatiertes WORD-Dokument.
- Dieses Dokument wird konvertiert in eine HTML- und eine PDF- sowie eine WORD-Version.
- Die HTML-Versionen wird signiert und gesichert an den Verlautbarungsserver übermittelt.
- Für den Autor ist die Schreibaarbeit relevant, nicht die Technik.